



Ausländerbeirat München

MFR

Münchner Flüchtlingsrat



Regionalisierung sozialer
Arbeit in München

Dokumentation

F a c h t a g u n g

27.07.2006, München

**„Das Zuwanderungsgesetz
und seine Konsequenzen in München“**

Inhaltsverzeichnis

Ablauf	3
„Einführung ins Zuwanderungsgesetz“, Angelika Lex, Rechtsanwältin	4
„Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes – Schwerpunkte der Vollzugspraxis“ Kreisverwaltungsreferat / Ausländerbehörde, KVR II/322, Herr Hetzenegger	9
WS 1 „Arbeitserlaubnis“	15
WS 2 „Aufenthaltserlaubnis“	18
WS 3 „Schnittstelle von Hartz IV und dem Zuwanderungsgesetz“	19
WS 4 „Sprach- und Integrationsförderung“	21
WS 5 „Auswirkungen auf die betroffenen Familien“	29
Bewertung der Veranstaltung	34
Impressum	39

Ablauf

Vorträge – vormittags

„Einführung ins Zuwanderungsgesetz“
Angelika Lex, Rechtsanwältin

„Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes – Schwerpunkte der Vollzugspraxis“
Kreisverwaltungsreferat / Ausländerbehörde, KVR II/322, Herr Hetzenegger

Workshops - nachmittags

- WS 1 „Arbeitserlaubnis“
Herr Christian Konietzny oder N.N., Agentur für Arbeit

- WS 2 „Aufenthaltserlaubnis“
Frau Claudia Vollmer oder VertreterIn, Kreisverwaltungsreferat / Ausländerbehörde
Monika Steinhauser, Münchner Flüchtlingsrat

- WS 3 „Schnittstelle von Hartz IV und dem Zuwanderungsgesetz“
Frau Hetzenegger, ArGe für Beschäftigung München
N.N., Kreisverwaltungsreferat / Ausländerbehörde

- WS 4 „Sprach- und Integrationsförderung“
Frau Aumüller, VHS München,
Frau Nikolajew und Herr Sonntag, Beratungsdienste der AWO München gGmbH

- WS 5 „Auswirkungen auf die betroffenen Familien“
Frau Felizitas Urbanek, SOS Beratungs- und Familienzentrum
Frau Hester Butterfield, Caritas Fachdienstleitung „Asyl“
Frau Mathilda Legitimus-Schleicher , KOFIZA Beratung / Haus TAHANAN

Abschlussplenum

Vortrag

„Einführung ins Zuwanderungsgesetz“

Angelika Lex, Rechtsanwältin

Veranstaltung zum Zuwanderungsgesetz 27.7.2005

Einleitung

Änderungen im Ausländer- Asylbereich waren immer wieder, insbesondere in Wahlkampfzeiten, Anlass für intensive Diskussionen auf unterschiedlichem Niveau. Häufig wurden diese Themen auch zu Zwecken des Wahlkampfs missbraucht. Von einer Rot-Grünen-Koalition erhoffte sich die Fachbasis positive Veränderungen.

Ziel war eigentlich: Weg von einer repressiven Ausländerpolitik, die nur mit Mitteln des Polizeirechts versucht zu regeln, hin zu: AusländerInnen als MitbürgerInnen, Steuerung der Zuwanderung, Verbesserungen bei fehlender Integration.

Schon in den Rot-Grünen Koalitionsvereinbarungen im Jahr 1998 wurden hierzu vielfältige Versprechungen gemacht:

- Deutschland ist ein Einwanderungsland – contra „Das Boot ist voll“, mit dem Ziel einer geregelten Migration und Einwanderung, auch zum Zwecke der Arbeitsaufnahme.
- Verbesserungen beim Flüchtlingsschutz: z.B. Asylanerkennung nach den Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention, Anerkennung von nichtstaatlicher und geschlechts-spezifischer Verfolgung
- Änderungen bei unmenschlichen Behandlungen von Flüchtlingen z.B. Regelungen im AsylbewlG durch Herabdefinition des Existenzminimums
- Korrektur der Vorschriften zum sog. Flughafenverfahren
- Veränderungen bei der Abschiebungshaft.

Diese Pläne wurden durchkreuzt durch die Terroranschläge vom 11.9.2001:

Quer durch alle Parteien wurde versucht, die Illusion zu nähren, dass man islamischen und auch sonstigen Terrorgefahren durch Regelungen im Ausländerrecht begegnen könnte: Die Folge waren z.B. Verschärfungen im Verfahrensrecht, wie z.B. Verkürzungen des Rechtswegs, Verdachtsausweisungen ohne nachweisbare Fakten mit sofortigem Vollzug.

Seit 1.1.2005 ist nun das Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten, nach einer mehrjährigen Diskussion, vielen Veränderungen und Auseinandersetzungen, bis hin zu einer BVerfG-Entscheidung über die Gültigkeit. Heraus gekommen ist ein durch und durch fauler Kompromiss, den man besser hätte bleiben lassen und der nichts, oder fast nichts von den

jahrelangen Versprechungen von Verbesserungen hält, statt dessen aber sogar Verschlechterungen in einigen Bereichen bringt.

Was überhaupt an positiven Ansätzen vorhanden war, ist durch die **Anwendungshinweise** aus dem Hause Schily sogleich wieder zunichte gemacht worden, und was noch übrig geblieben ist, erledigt das Bayer. Innenministerium und die Regierung von Oberbayern mit ihren einschränkenden Vollzugsvorgaben.

Beginnen wir mit den (wenigen) **Verbesserungen**:

- Reduzierung der Aufenthaltstitel mit der Folge der Vereinfachung
Statt bisher Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbewilligung und Aufenthaltsberechtigung gibt es nur noch befristete und unbefristete AE (als Niederlassungserlaubnis) (Der Aufenthaltstitel des Visums kann hier vernachlässigt werden.)
- Studenten: Sie müssen nun nach Beendigung des Studiums nicht mehr sofort ausreisen sondern dürfen sich 1 Jahr umschaun, ob sie einen geeigneten Arbeitsplatz finden können.
- Einreise zur Erwerbstätigkeit nur für Spitzenkräfte. Für „normal Sterbliche“ bleibt es dabei, dass grundsätzlich niemand eine Einreise- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit erhält, um hier in Deutschland zu arbeiten (Ausnahme: Saisonarbeiter Erntehelfer, Spezialitätenköche, Wissenschaftler d.h. Hochspezialisierte u.ä.) §18 und § 19 AufenthG
- Selbständig Tätige erhalten nur dann eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie mindestens 1 Mio. € investieren und 10 Arbeitsplätze schaffen. § 21 AufenthG

Aufenthaltserlaubnisse (AE)

Es gibt im neuen Aufenthaltsgesetz nur noch 2 Arten von Aufenthaltserlaubnissen:
Befristete AE und unbefristete AE (Niederlassungserlaubnis)

§ 8 AufenthG

Für die Erteilung einer befristeten AE kommen verschiedene Gründe in Betracht:

Studium, Asyl- und Flüchtlingsanerkennung, sonstige humanitäre Gründe, Familiennachzug.
Hier entsteht nur ein ungesicherter, vorübergehender Status.

§ 9 AufenthG

Erst mit der Niederlassungserlaubnis (NE) erhält man einen dauerhaften, gesicherten Status.
Voraussetzungen sind:

- 5 Jahren AE
- Sicherung des Lebensunterhalts
- 60 Monate Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung

- Ausreichend Wohnraum (für Erwachsene 12 qm, für Kinder 10 qm, Nutzungsverträge reichen nicht aus)
- Keine Strafrechtliche Verurteilung in den letzten 3 Jahren zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten oder 180 Tagessätzen
- Kenntnisse der deutschen Sprache (Integrationskurs)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse (Integrationskurs)

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, müssen diese Voraussetzungen nur noch durch einen Ehegatten erfüllt sein.

Ehegattenaufenthalt – Deutschverheiratung (keine Änderung)

Familiennachzug: 27 ff. AufenthG

Hier gibt es geringfügige Verbesserungen

(Allerdings auch Fehler wie bisher: Anknüpfung nur an den Aufenthalt der Mutter, nicht den Aufenthalts von Mutter oder Vater)

Integrationskurse (siehe Workshop)

Duldungen

Eigentlich sollte die Duldung, die keinen rechtmäßigen Aufenthalt vermittelt, abgeschafft werden.

Allerdings hätte man sich dann aber auch mit den Folgen auseinandersetzen müssen, man hätte nämlich Personen, die jetzt eine Duldung haben, d.h. vollziehbar ausreisepflichtig sind, aber nicht abgeschoben werden können, auch eine Aufenthaltsperspektive bieten müssen. Das wollte man aber doch nicht, daher gibt es nach wie vor Duldungen.

Dann wurde ein weiterer „frommer“ Wunsch geäußert: Abschaffung der **Kettenduldungen**.

Auch das hat nicht geklappt, denn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG hat so hohe Hürden, und sogar noch Verschlechterungen gegenüber dem Ausländergesetz 1990 gegeben ist.

So wird z.B. Flüchtlingen aus dem Irak, die schon seit vielen Jahren eine Duldung haben, keine Aufenthaltserlaubnis erteilt, mit der Begründung eine freiwillige Ausreise in den Irak sei möglich und zumutbar.

Folgen: Für diese Personen gibt es keine Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung, es verbleibt beim nicht-rechtmäßigen Aufenthalt, mit den Folgen der Perspektivlosigkeit, keinerlei Aussicht auf einen Arbeitsplatz und der Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Duldung und Arbeit

Die Erteilung von Arbeitserlaubnissen ist für Personen mit Duldungsstatus fast unerreichbar geworden.

Das „One-step-Government“ wurde als Verwaltungsvereinfachung verkauft, bringt aber nur Verwirrung und Doppelarbeit.

Problem:

Duldungen tragen den Vermerk: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Wie soll da jemand versuchen, Arbeit zu bekommen?

Wenn wirklich ein Arbeitgeber gefunden wird, so dauert es ca. 6 Wochen bis eine Entscheidung des Arbeitsamtes ergeht, in der Zwischenzeit hat jeder Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer verzichtet.

Eine positive Entscheidung des Arbeitsamtes ist die vollkommene Ausnahme.

Auch bei Leuten die bisher einen Arbeitsplatz hatten, gibt es Probleme. Denn wenn ein Arbeitsplatzwechsel ansteht, wird in der Regel keine neue Arbeitserlaubnis mehr erteilt. Dann stehen die Betroffenen dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung, damit haben sie auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, obwohl Beiträge bezahlt wurden. Die Betroffenen erhalten auch keine Hartz IV- Leistungen, sondern nur AsylbewlG

Ziel: Damit soll eine „freiwilligen Ausreise“ gefördert werden

Folge: Perspektivlosigkeit bzw. Schwarzarbeit.

Damit ist auch jede Möglichkeit verbaut, hier eine Existenz aufzubauen, denn wer Sozialhilfe bezieht, kann auch keine Privatwohnung halten, muss zurück ins Heim, egal wie lange er schon in Deutschland lebt, und damit sind die Bedingungen für eine Altfallregelung – falls jemals eine käme - hinfällig.

Was definitiv fehlt, ist nach wie vor eine **Altfallregelung**, und da ist Rot-Grün noch schlechter als Schwarz, denn früher gab es zumindest in unregelmäßigen Abständen eine Regelung, die Leuten, die viele Jahre in Deutschland leben und integriert sind, eine Möglichkeit gibt, hier einen legalen Aufenthalt zu erwerben.

Was weiterhin fehlt, ist eine **Härtefallkommission**: nur noch Bayern und Bremen haben von der Ermächtigung in AufenthG keinen Gebrauch gemacht.

Damit bleiben für schwierige Fälle als einzige Möglichkeit eine **Petition** an den Landtag zu richten, was aber (aufgrund der Mehrheitsverhältnisse) in der Regel keinen Erfolg hat.

Änderungen im **Asylbereich**

Erstmals aufgenommen wurden:

- geschlechtsspezifische Verfolgung z.B. Genitalbeschneidung und
- nichtstaatliche Verfolgung.

Dies wurde zwar als großer Erfolg gefeiert, ist es aber nicht, denn durch die Gesetzesänderung wurden nur Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention umgesetzt, die zum Teil von der Rechtsprechung auch schon vorgegeben waren.

Auch wurde die Stellung von **Asylberechtigten** verschlechtert: bisher erhielten diese bereits von Anfang an eine unbefristete AE.

Jetzt erfolgt nach 3 Jahre eine Überprüfung der Anerkennung. Erst dann besteht endgültige Sicherheit für die Flüchtlinge.

Insgesamt ist die Bilanz sehr ernüchternd:


Bei ganz wenigen Kleinigkeiten gibt es zwar Verbesserungen, im Großen und Ganzen ist das Zuwanderungsgesetz aber ein totaler Flop. Die Möglichkeit eines Paradigmenwechsels im Ausländer- und Asylbereich wurde verpasst.

Angelika Lex
Rechtsanwältin

Vortrag

„Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes – Schwerpunkte der Vollzugspraxis“
Kreisverwaltungsreferat / Ausländerbehörde, KVR II/322, Herr Hetzenegger

KVR




Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat
Ausländerbehörde

Das Zuwanderungsgesetz

- Aufenthaltstitel
- Integrationsförderung
- Erwerbstätigkeit
- EU-Staatsangehörige
- Familiennachzug
- humanitäre Aufenthaltsrechte
- Übergangsvorschriften
- Aufenthaltsbeendigung

KVR II/322, H. Hetzenegger, Tel. 23323072, Fax 23323443 e-mail: franz.hetzenegger@muenchen.de Stand: Juli 2005


KVR



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat
Ausländerbehörde


Aufenthaltstitel

• Titel von 1991 - 2004:



- Visum
- Aufenthaltserlaubnis (befristet)
- Aufenthaltserlaubnis (unbefristet)
- Aufenthaltsberechtigung
- Aufenthaltsbewilligung
- Aufenthaltsbefugnis

• Titel seit 2005:



- Visum
- Aufenthaltserlaubnis befristet
- Niederlassungserlaubnis

KVR II/322, H. Hetzenegger, Tel. 23323072, Fax 23323443 e-mail: franz.hetzenegger@muenchen.de Stand: Juli 2005



Integrationsförderung

• § 43 AufenthG:

Die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird gefördert.

Eingliederungsbemühungen von Ausländern werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Der Integrationskurs umfasst Angebote, die Ausländer an die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland heranführen. Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können.

Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Der Integrationskurs wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt, das sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen kann.

KVR II/322, H. Hetzenegger, Tel. 23323072, Fax 23323443 e-mail: franz.hetzenegger@muenchen.de Stand: Juli 2005



Integrationsförderung

- | | |
|---|---|
| • <u>Dauer des Integrationskurses:</u> | Basissprachkurs: 300 Stunden
Aufbausprachkurs: 300 Stunden
Orientierungskurs: 30 Stunden |
| • <u>Kosten für die Betroffenen:</u> | 1 Euro pro Stunde; Gebührenbefreiung für Empfänger von ALG 2 und Sozialhilfe |
| • <u>Teilnahmeverpflichtete:</u> | - Ausländer, die erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke eines Daueraufenthaltes erhalten und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können;
- Ausländer, die Leistungen nach dem SGB II (ALG 2) beziehen und bei denen die ARGE die Teilnahme angeregt hat;
- Ausländer, die besonders integrationsbedürftig sind (z.B. Mütter ohne deutsche Sprachkenntnisse) |
| • <u>Konsequenzen bei Nichtteilnahme:</u> | - Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur für einen kürzeren Zeitraum, in Ermessensfällen u.U. gar keine Verlängerung;
- u.U. keine Niederlassungserlaubnis;
- Leistungskürzungen für Bezieher von Sozialleistungen sind möglich;
- Einbürgerung erst nach 8 Jahren möglich (sonst 7 Jahre) |

KVR II/322, H. Hetzenegger, Tel. 23323072, Fax 23323443 e-mail: franz.hetzenegger@muenchen.de Stand: Juli 2005



Erwerbstätigkeit

Beschäftigung
(Arbeitnehmer)

selbständige
Erwerbstätigkeit

- häufige Auflagen:
- Erwerbstätigkeit gestattet;
 - Beschäftigung gestattet, selbständige Tätigkeit nicht gestattet;
 - Beschäftigung nur als IT-Fachkraft bei Firma xy gestattet, selbständige Tätigkeit nicht gestattet;
 - Beschäftigung nur nach Zustimmung durch die Ausländerbehörde gestattet, selbständige Tätigkeit nicht gestattet;
 - Erwerbstätigkeit nicht gestattet.

KVR II/322, H. Hetzenegger, Tel. 23323072, Fax 23323443 e-mail: franz.hetzenegger@muenchen.de Stand: Juli 2005



Erwerbstätigkeit

• Rechtslage bis 2004:



- Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erforderlich;
- Wartezeiten beim Arbeitsmarktzugang in Fällen des Familiennachzuges zu Ausländern mit befristeter Aufenthaltserlaubnis (ArGV);
- selbständige Erwerbstätigkeit für Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung/unbefristeter Aufenthaltserlaubnis gestattet, bei Ausländern mit befristeter Aufenthaltserlaubnis nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder örtlichen Bedürfnisses

• Rechtslage seit 2005:



- Arbeitserlaubnis ist nicht mehr vorgesehen (Ausnahme: EU-Neustaatsangehörige);
- jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob und inwieweit die Erwerbstätigkeit zulässig ist;
- beim Familiennachzug besteht für den Nachziehenden von Anfang an der gleiche Arbeitsmarkt-zugang wie der hier lebende Ausländer;
- selbständige Erwerbstätigkeit für Neueinreisende und Ausländer ohne Niederlassungserlaubnis nur in Ausnahmefällen möglich

KVR II/322, H. Hetzenegger, Tel. 23323072, Fax 23323443 e-mail: franz.hetzenegger@muenchen.de Stand: Juli 2005



EU-Staatsangehörige

Rechtslage bis 2004:



- Aufenthaltserlaubnis in Form einer EG-Karte erforderlich, Nachweise über die Freizügigkeit mussten beigebracht werden

Rechtslage ab 2005:



- Aufenthaltserlaubnis nicht mehr erforderlich, auf Wunsch wird eine Bestätigung über die Freizügigkeit ausgestellt. Nachweise sind nicht mehr vorgesehen, es genügt eine schriftliche Selbstauskunft.
- Für drittstaatsangehörige Familienangehörige werden weiterhin EG-Karten ausgestellt.
- Aufenthaltsbeendigung nach 5-jährigem Aufenthalt nur noch aus besonders schwerwiegenden Gründen möglich

KVR II/322, H. Hetzenegger, Tel. 23323072, Fax 23323443 e-mail: franz.hetzenegger@muenchen.de Stand: Juli 2005



Familiennachzug

Die wichtigsten Änderungen beim Familiennachzug:

- Gleichstellung der Asylberechtigten mit den Inhabern des sog. „kleinen Asyls“ (jeweils Rechtsanspruch zum Ehegattennachzug und zum Nachzug von ledigen Kindern unter 18 Jahren)
- Rechtsansprüche beim Ehegattennachzug zu
 - Ausländern mit Niederlassungserlaubnis,
 - Ausländern, die seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen;
- Das Höchstalter für den Kindernachzug bleibt in der Regel bei 16 Jahren;
- Rechtsansprüche beim Kindernachzug:
 - zu einem Elternteil, wenn dieser das alleinige Sorgerecht besitzt,
 - bei der gemeinsamen Einreise mit den Eltern (bis 18 Jahre);
 - Kinder von 16-18 Jahren mit guten deutschen Sprachkenntnissen

KVR II/322, H. Hetzenegger, Tel. 23323072, Fax 23323443 e-mail: franz.hetzenegger@muenchen.de Stand: Juli 2005



Humanitäre Aufenthaltsrechte

- Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis auf Anordnung des BayStMI gem. § 23 AufenthG (z.B. jüdische Kontingentflüchtlinge, Altfallregelungen);
- Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte und Inhaber des sog. „kleinen Asyls“ für maximal 3 Jahre gem. § 25 (1,2) AufenthG;
- Aufenthaltserlaubnis für abgelehnte Asylbewerber, bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Abschiebungshindernis festgestellt hat, § 25 (3) AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen, § 25 (4) AufenthG;
- Aufenthaltserlaubnis für ausreisepflichtige Ausländer, die seit 18 Monaten geduldet sind, wenn die Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.
- Daueraufenthaltsrecht in Form der Niederlassungserlaubnis für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach mindestens 7-jährigem Aufenthalt, § 26 (4) AufenthG.

KVR II/322, H. Hetzenegger, Tel. 23323072, Fax 23323443 e-mail: franz.hetzenegger@muenchen.de Stand: Juli 2005



Übergangsvorschriften

- alle vor 2005 erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnisse und Aufenthaltsberechtigungen gelten als Niederlassungserlaubnisse weiter;
- alle vor 2005 erteilten befristeten Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnisse entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltsszweck;
- alle vor 2005 erteilten Arbeitserlaubnisse gelten als Zustimmungen zur Beschäftigung weiter;
- alle vor 2005 erteilten Arbeitsberechtigungen gelten als uneingeschränkte Zustimmung zu jeglicher Beschäftigung weiter;
- Ausländer, die sich vor 2005 rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, erhalten die Niederlassungserlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen:
 - statt ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache genügt es, wenn sie sich auf einfache Art mündlich verständigen können,
 - Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sind nicht erforderlich;
 - 60 Monatsbeiträge zur Rentenversicherung werden nicht verlangt.

KVR II/322, H. Hetzenegger, Tel. 23323072, Fax 23323443 e-mail: franz.hetzenegger@muenchen.de Stand: Juli 2005



Übergangsvorschriften

- alle vor 2005 erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnisse und Aufenthaltsberechtigungen gelten als Niederlassungserlaubnisse weiter;
- alle vor 2005 erteilten befristeten Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnisse entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz;
- alle vor 2005 erteilten Arbeitserlaubnisse gelten als Zustimmungen zur Beschäftigung weiter;
- alle vor 2005 erteilten Arbeitsberechtigungen gelten als uneingeschränkte Zustimmung zu jeglicher Beschäftigung weiter;
- Ausländer, die sich vor 2005 rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, erhalten die Niederlassungserlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen:
 - statt ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache genügt es, wenn sie sich auf einfache Art mündlich verständigen können,
 - Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sind nicht erforderlich;
 - 60 Monatsbeiträge zur Rentenversicherung werden nicht verlangt.

Workshop 1 „Arbeitsurlaubnis“

Referent Herr Konietzny, Agentur für Arbeit, Tel.-Nr. 089/5154-1003
Moderation Dieter Bolzani, REGSAM-Moderator, bolzani.regsam@mnet-online.de

Herr Konietzny ist bei der Agentur für Arbeit in München als 1. Sachbearbeiter/Teilgebiet Arbeitsgenehmigungsverfahren tätig.

Die Agentur für Arbeit in München wird ab Herbst 2005 umstrukturiert. Die bisher auf Berufssparten ausgerichtete Zuständigkeit geht über in eine örtliche (= regionale) Zuständigkeit. Der Sitz der Agentur für Arbeit bleibt in der Kapuzinerstraße.

Das Team für das Arbeitsgenehmigungsverfahren ist von diesen Veränderungen nicht betroffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Arbeitgeberservice“ sind weiterhin für die sog. Arbeitsmarktprüfung zuständig.

Die Arbeitsurlaubnis ist die Genehmigung,

1. die eine Ausländerin bzw. ein Ausländer zur Ausübung seiner Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland benötigt und
2. die es einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber erlaubt, eine Ausländerin bzw. Einen Ausländer zu beschäftigen.

Keine Arbeitsurlaubnis benötigen:

1. Deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger
2. Staatsangehörige von Alt-EU-Mitgliedsstaaten (sowie Republik Zypern und Malta)
3. Ausländerinnen und Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen.

Generell ist der Antrag auf Arbeitsurlaubnis bei der Ausländerbehörde zu stellen. Mit dieser generellen Zuständigkeit für ausländische Staatsangehörige wird dem Prinzip des „one-stop-government“ entsprochen, was die Abläufe für die Antragsteller vereinfacht (nur mehr ein Amt zuständig), das Verfahren aber nicht beschleunigt. Der Antrag wird von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer gemeinsam ausgefüllt. Wichtig dabei ist die genaue Stellenbeschreibung. Es genügt z.B. nicht, nur die Tätigkeit mit „Putzkraft“ zu benennen. Es müssen detailliertere Beschreibungen erfolgen. Wird der Antrag nicht korrekt ausgefüllt, verzögert sich der Vorgang durch notwendige Rückfragen. Hilfreich ist der persönliche Kontakt zu den Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern, der auch schon bei der Erstellung des Antrags erfolgen kann. Alles was vorher geklärt ist, beschleunigt das Verfahren.

Die Agentur für Arbeit führt nach Erhalt des Antrags die sog. „Arbeitsmarktüberprüfung“ durch. Der Gesetzgeber will mit diesem Verfahren sicherstellen, dass alle Bevorrechtigten, die Arbeit suchen, offene Stellen angeboten bekommen.

Für den Zugang zu offenen Stellen gibt es drei Stufen:

1. Bevorrechtigte: Deutsche, Alt-EU-Bürgerinnen und Alt-EU-Bürger, ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben bzw. verfestigten Aufenthaltsstatus
2. Bevorrechtigte: Alle „Neu-EU“-Bürgerinnen und –Bürger; hierzu gibt es umfangreiche und detaillierte Vorgaben
3. Nicht-Bevorrechtigte: Personenkreis der Asylbewerberinnen und Asylbewerber bzw. geduldete Personen

Wird bei der Arbeitsmarktüberprüfung festgestellt, dass bevorrechtigten Personen Interesse an der Tätigkeit haben und sie entsprechend geeignet sind, wird die Arbeitslaubnis abgelehnt. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber darf dann die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nicht beschäftigen.

Mit der Arbeitsmarktüberprüfung verbunden ist die Kontrolle, ob die finanziellen Konditionen der ortsüblichen Bezahlung entspricht. Damit soll eine Ausbeutung der Arbeitskraft unterbunden werden.

Die derzeitige Arbeitsmarktlage führt dazu, dass:

1. für Nicht-bevorrechtigte Personen eine Genehmigung für eine Vollzeitstelle so gut wie nicht mehr erteilt wird,
2. es für Teilzeit-Arbeitsplätze ebenfalls kaum eine Genehmigung gibt,
3. das Ausweichen auf Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen durch die Veränderungen der SGB II/SGB XII ebenfalls erschwert wird.

Die Agentur für Arbeit darf Arbeitsmöglichkeiten aus dem Bereich der geringfügigen Beschäftigungen Arbeitssuchenden nur „unverbindlich“ anbieten. Es erfolgt nur eine Überprüfung, ob der Lohn den allgemeinen Gepflogenheiten entspricht.

Aber: In München wird/soll die ARGE in den Ablauf mit eingebunden werden. Deren Aufgabe ist es, den Arbeitsplatz/das Angebot daraufhin zu überprüfen, ob es für Bezieherinnen und Bezieher von Alg II geeignet ist.

Derzeit werden in München mehr Personen von der ARGE betreut als von der Agentur für Arbeit. Da alle geringfügigen Stellen geprüft werden, wird es für die Nicht-Bevorrechtigten Personen immer schwieriger, einer legalen, bezahlten Arbeit nachzugehen.

Der Arbeitsmarkt in München weist derzeit ca. 60.000 Personen als arbeitslos aus. Im Bezirk der Agentur für Arbeit suchen ca. 81.000 Personen Arbeit. Die Arbeitslosenquote beträgt damit ca. 7 %. Im Vergleich zum Jahr 2004 entspricht das einer Steigerung um 23 %, was überwiegend auf die veränderte Erfassung und Statistik zurückzuführen ist. Die Zahl der offenen Stellen beträgt derzeit ca. 30.000, und damit 8,3 % weniger als im Jahr 2004. Besonders besorgniserregend ist die ständig wachsende Zahl an Langzeitarbeitslosen. Der momentan boomende Markt der Zeitarbeitsbranche gilt als positives Zeichen für eine Veränderung an der Arbeitsmarktlage.

Wie sieht es in den einzelnen Branchen aus? Generell kann gesagt werden, dass es derzeit so gut wie keine Möglichkeiten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Personen mit Duldungs-Status gibt, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten.

Die bis vor kurzem relativ guten Chancen im Hotel- und Gaststättengewerbe sind leider nicht mehr gegeben.

Trotzdem ist es wichtig, in den Anträgen auf Arbeitserlaubnis alle möglichen Qualifikationen anzugeben (z.B.: Hat Ahnung von thailändischer Küche; interessant für das thailändische Restaurant).

Studentinnen und Studenten aus dem Ausland haben für die sog. „3-Monate-Jobs“ Vorrang vor dem Personenkreis der Nicht-Bevorrechtigten.

Der Status von nicht bezahlten Praktika ist derzeit noch nicht geklärt.

Zusammenfassung:

1. Die Zahl der Bevorrechtigten Personen ist durch das Zuwanderungsgesetz größer geworden.
2. Das Verfahren ist einfacher geworden, dauert dafür länger.
3. Die Arbeitsmarktüberprüfung muss bei Nicht-Bevorrechtigten Personen immer durchgeführt werden.
4. Eine Pauschaleraubnis wird nicht mehr erteilt.
5. Die geänderte Arbeitsmarktlage führt zu mehr Ablehnungen.

Resümee:

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, sowie Personen, die den Status der Duldung erteilt bekommen haben, sind aufgrund der verschlechterten Arbeitsmarktlage und der Verfahrensverzögerungen die Verliererinnen und Verlierer des neuen Gesetzes.

Workshop 2 „Aufenthaltserlaubnis“

ReferentInnen Herr Hetzenegger, KVR – Ausländerbehörde
Frau Steinhauser, Münchner Flüchtlingsrat
Frau Zbiek, KVR – Ausländerbehörde, Asylangelegenheiten
Moderation Martina Hartmann, REGSAM-Moderatorin, hartmann.regSAM@mnet-online.de

In der Arbeitsgruppe wurden Fragestellungen zu dem Bereich Aufenthaltserlaubnis, aber auch überhaupt zum Ausländerrecht, auf Karten gesammelt und durch Herrn Hetzenegger und Frau Sbiek beantwortet. Die wesentlichen Bereiche waren Fragestellungen zu

- Duldung,
- Erwerbstätigkeit,
- Sozialleistungsempfang,
- Asylrecht, sowie
- allgemeine Fragen.

Beispielhaft seien hier einige der Fragestellungen aufgeführt:

- Fälle nach § 25, Abschnitte (3), (4), (5)
- Familiennachzug bei Deutsch-Verheirateten, müssen alle Nicht-EU-PartnerInnen einen Deutschkurs besuchen?
- Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Aufenthaltszwecken (Familiennachzug > Arbeit, Familiennachzug > humanitärer Zweck)
- Umwandlung von Duldung in Aufenthaltserlaubnis
- Übergangsregelungen zum Familiennachzug (§ 51 altes Recht)
- Soll schwangeren Asylantinnen abgeraten werden einen Asylfolgeantrag für ihr Kind zu stellen?
- 1-jährige Wartezeit mit Duldung/Gestattung auch bei Aufnahme einer Ausbildung?
- Duldung (freies Wohnen und Wohnen in Unterkunft, Auswirkungen der finanziellen Situation auf den Aufenthalt)
- Assoziierungsabkommen Rumänien/Bulgarien
- Berufsausbildung und Hochschulbesuch für Flüchtlinge und Geduldete möglich?
- Aufenthalt zum Zweck Arbeit: wie ist dieser für Nicht-EU-BürgerInnen möglich?
- Asylfolgeantrag für Afghanen?
- Definition Mitwirkungspflicht nach § 25 (4) und (5)
- Wie kommen die Arbeitsverbote zustande, ohne Änderung der Rechtskraft
- Besuchervisa für Nicht-EU-BürgerInnen – welche Verpflichtung für die „Einladenden“

Da nicht alle Karten bearbeitet werden konnten, bot Herr Hetzenegger an, die übrigen Karten schriftlich zu beantworten.

Diese Antworten wurden an die WorkshopteilnehmerInnen weitergeleitet.

Workshop 3 „Schnittstelle Hartz IV und Zuwanderungsgesetz“

ReferentInnen Frau Hetzenegger, ARGE im Sozialbürgerhaus Feldmoching-Hasenberg,
Herr Paul KVR-Ausländerbehörde

Moderation Friederike Goschenhofer, REGSAM-Moderatorin,
goschenhofer.regsam@mnet-onlin.de

1. Grundlagen

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) endete zum 31.12.2004. Die früheren BSHG-Leistungsbezieher erhalten nun entweder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II (= Hartz IV) oder nach SGB XII (=Sozialhilfe). Alle Personen, die Hilfe in besonderen Lebenslagen erhielten und jetzt auch brauchen, erhalten diese Leistungen über SGB XII. SGB II sieht solche Leistungen nicht vor.

Die frühere Arbeitslosenhilfe endete ebenfalls zum 31.12.2004. Personen, die nun Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes benötigen, erhalten über SGB II die notwendigen Hilfen (einschl. Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz bzw. erforderlichen Qualifizierungen usw.).

Das heißt, übers SGB II wird Hilfe zum Lebensunterhalt (nur) erwerbsfähigen Personen und deren Angehörigen gewährt (die Angehörigen können auch nicht-erwerbsfähig sein).

Je nach Aufenthaltstitel wird eine Arbeitserlaubnis vergeben. Eine Arbeitserlaubnis ist Voraussetzung für den SGB II – Bezug. Bei einer Duldung, die länger als 18 Monate gilt, ist über die Arbeitsagentur eine spezielle Arbeitserlaubnis möglich und damit auch ein Bezug nach SGB II.

2. Meldung

Wer wird der Ausländerbehörde bei Bezug von „Hartz IV“ gemeldet?

1. Alle EU-BürgerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis von weniger als 5 Jahren und alle übrigen mit befristetem Aufenthaltstitel.

Dabei gibt es Bagatellgrenzen: 102 €/Monat/Bedarfsgemeinschaft oder 1278 €/Jahr oder Darlehensbezug, soweit Rückzahlung erfolgt.

Nicht relevant sind der Bezug von BaFöG, Wohngeld, Kindergeld, Lastenzuschuss und AL-Geld. Von einer Meldung wird auch immer dann abgesehen, wenn jemand mit einer/m deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist bzw. ein deutsches Kind hat.

Für die unter 2.1. genannten gilt:

Der Leistungsbezug nach SGB II stellt keinen Ausweisungsgrund, der nach SGB XII stellt dagegen schon einen Ausweisungsgrund dar!

Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis spielt sowohl SGB II als auch SGB XII-Bezug eine Rolle. Sie führen zum Versagen der Verlängerung und einem Ausreiseschein mit der Frist von 2-3 Monaten.

Ausnahme: Ausbildung und gleichzeitiger SGB II-Bezug. Bei Qualifikationen und Berücksichtigung der Sozialprognose gibt es einen Ermessensspielraum. Hier ist vorherige Rücksprache empfohlen.

2. Liegt ein gefestigter Aufenthaltstitel vor und handelt es sich um Herkunftsländer, für die das Fürsorgeabkommen gilt (Österreich, Schweiz, Türkei), so besteht ein Ausweisungsschutz bei Bezug nach SGB XII.

3. Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, hat keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen durch SGB II und SGB XII-Bezug. Es ist keine Ausweisung möglich und der Bezug wird nicht der Ausländerbehörde gemeldet.

Die Niederlassungserlaubnis und Freizügigkeit bei EU-Bürgern kann i.d.R. nur bei vorliegenden gravierenden Straftaten zurückgenommen werden.

Das Fallmanagement wird von der Bezirkssozialarbeit oder MitarbeiterInnen der ARGE durchgeführt.

3. Fallbeispiele

- „Kleines Asyl“ und aufzahlend Hilfe nach SGB II – keine Auswirkung auf Aufenthalt.
- EU-Ausländer, die vorzeitig vom Arbeitsmarkt ausscheiden und eine Renten-Aufzahlung nach SGB XII bekommen: kritisch für Aufenthalt.
- Sind diese aber älter als 58 Jahre und beziehen Leistungen nach SGB II, bedeutet dies keine Gefährdung des Aufenthalts.
- Der Aufenthalt aus humanitären Gründen bedeutet ein Abschiebehindernis und es kann auch SGB II beansprucht werden.
- Bei Duldung gibt es keinen Anspruch auf Arbeitsgenehmigung. Je nach Arbeitsmarktlage kann Arbeitsgenehmigung erteilt werden. Bei Arbeitsplatzverlust erfolgt auch der Verlust der Arbeitsgenehmigung. Die Arbeitsagentur beurteilt, ob ein Wechsel in den Bereich SGB II möglich ist. Neue Arbeitsgenehmigung möglich.
- Duldung bei unklarer Identität: Ausbildung nur bei Mithilfe bei der Klärung der Identität möglich.
- Branchenspezifische Empfehlung zur Erteilung der Arbeitserlaubnis: Im Einzelfall (Streitfall) entscheidet eine Extra-Stelle der Arbeitsagentur.
- Die Integrationsförderung zahlt das Bundesamt für Migration, die Arbeitsvermittlung (ARGE) vermittelt sie.

Workshop 4 „Sprach- und Integrationsförderung“

Referentin	Teil 1, Wesentliche Merkmale der Integrationskurse/Sprachförderung seit 01.01.05 Renate Aumüller, Münchner Volkshochschule, Fachgebiet: Deutsch als Fremdsprache, Deutsch als Zweitsprache Teil 2, Migrationserstberatung Nataliya Nikolajew und Uwe Sonntag, Beratungsdienste der AWO München gGmbH
Moderation	Gabriele Hebler, REGSAM-Moderatorin, hebler.regsam@mnet-online.de

Mit Hilfe von Karten wurden die die Erwartungen der Workshop TeilnehmerInnen sowie ihr besonderes Interesse abgefragt. Die ReferentInnen informierten mit umfangreichem Material (Folien, Handouts) zum Thema, wiesen auf besondere Probleme und Schwierigkeiten hin und gingen auf die praktische Umsetzung ein.

Teil 1: Wesentliche Merkmale der Integrationskurse/ Sprachförderung seit 01.01.2005

Referentin: Renate Aumüller, Münchner Volkshochschule, Fachgebiet Deutsch als Fremdsprache, Deutsch als Zweitsprache

Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler, kurz: **Integrationskursverordnung** – IntV, erstmalig:

- Gesetzliche Regelung staatlicher Integrationsangebote (Sprachkurse, Orientierungskurse, sozialpädagogische Begleitung)
- Zusammenführung verschiedener Fördertöpfe und Konzepte der Sprachförderung für ArbeitsmigrantInnen und Spätaussiedler
- Einführung des Anspruchsmodells und der Verpflichtung auf Sprachunterricht von Neuzuwanderern, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten („Fördern und Fordern“)
- Einzelförderung statt Kursförderung

Koordination und Steuerung der Integrationskurse

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg, das dem Bundesinnenministerium zugeordnet ist. Für die Durchführung vor Ort werden private und öffentliche, kommerzielle und gemeinnützige Träger zugelassen. Ab 01.01.2006 beginnt eine neue Zulassungsphase von 3 Jahren.

Teilnehmende

Anspruch haben und verpflichtet werden (können): Alle **Neuzuwanderer**, die sich noch nicht länger als 3 Jahre in Deutschland aufhalten (Stichtag 01.01.2005). **Aufenthaltsrechtliche Sanktionen** bei nicht ordnungsgemäßer Kursteilnahme (Meldepflicht des Trägers!)

Verpflichtet werden können weiter: sog. „**Bestandsausländer**“, die **Sozialleistungen** erhalten oder besonders integrationsbedürftig sind. Diese Teilnehmer werden von der Ausländer-behörde an die Träger verwiesen. **Sozialrechtliche Sanktionen** bei Verletzung der Teilnahmepflicht (Meldepflicht des Trägers!).

Alle übrigen „**Bestandsausländer**“ und **EU-Angehörige** können **freiwillig** einen Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf einen Integrationskurs stellen und werden im Rahmen verfügbarer Plätze zugelassen. (Urspr. 50.000 – 60.000 pro Jahr für die Dauer von 6 Jahren; auf Grund der hohen Nachfrage wurde das Kontingent vom BAMF aber bereits erhöht).

Der ordnungsgemäße Besuch eines Integrationskurses verkürzt die Wartezeit für die Einbürgerung um 1 Jahr auf 7 Jahre.

Kursaufbau

Jeder Teilnehmer mit Berechtigungsschein auf einen Integrationskurs erhält ein Stundenkontingent von **600 UE für einen Sprachkurs** (aufgeteilt in 100 – Stunden Module), sowie – anschließend an diesen – **30 UE für einen Orientierungskurs** (Staatsbürger- und Landeskunde).

Gemäß den unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen sollen 3 verschiedene Kurstypen mit **langsamer, mittlerer und schneller Progression** angeboten werden.

Am Ende der 630 UE steht für alle Neuzuwanderer verpflichtend eine identische Sprachprüfung („**Zertifikat Deutsch**“ als Nachweis für ausreichende Sprachkenntnisse wie im Aufenthaltsgesetz gefordert), sowie eine Prüfung am Ende des Orientierungskurses (im Moment nicht vereinheitlicht).

Kurszusammensetzung

Höchsteilnehmerzahl: 25 TN. Neben geförderten TN können die Träger im Integrationskurs auch Selbstzahler aufnehmen. Eine Mindestzahl an geförderten TN gibt es nicht. Die Teilnahmegebühren für die Selbstzahler bestimmen die Träger selbst.

Kurse für besondere Zielgruppen

Es können Kurse für besondere Zielgruppen, also **Analphabeten, Frauenkurse und Jugendkurse** angeboten werden. Das Stundenkontingent bleibt auch hier erhalten.

Kostenlose Kinderbetreuung für ArbeitsmigrantInnen kann auf Antrag genehmigt werden, Spätaussiedler haben darauf einen Anspruch.

Sozialpädagogische Begleitung und Beratung wird von den Migrationserstberatungsstellen bzw. von den Jugendmigrationsdiensten übernommen. Spätaussiedler haben weiterhin einen Anspruch auf sozialpädagogische Betreuung. Ein **Konzept** für diese Kurse liegt bis jetzt noch nicht vor und wird im Moment vom BAMF erarbeitet

Kosten

Die Träger erhalten für jede/n TN pro Unterrichtsstunde 2,05 €. 1,- € davon fällt auf die Teilnehmergebühr, 1,05 € werden vom BAMF erstattet. (Urspr. erwartete Kosten für den Bund in 2005: 188 Mio. € für Neuzuwanderer plus ca. 76 Mio. für „Bestandsausländer“)

Bei Bezug von ALG II werden die gesamten Kosten vom BAMF übernommen.

(Härtefallregelung in Ausnahmefällen und auf Antrag möglich), ebenso im Falle der unverschuldeten Abwesenheit der/ des TN (Attest! und Rückzahlungspflicht des Trägers). Ebenso werden im Falle der unverschuldeten Abwesenheit (Attest und Rückzahlungspflicht des Trägers an den TN) die gesamten Kosten vom BAMF erstattet.

Für Spätaussiedler sind die Kurse grundsätzlich kostenlos!

Die Sprachprüfung ist für verpflichtete Neuzuwanderer sowie für ALG II- Empfänger (auf Antrag) kostenlos, ansonsten beträgt die Prüfungsgebühr 59,- €.

Weitere Kosten für die Teilnehmer (z.B. Übernahme des gesamten Stundensatzes bei unentschuldigtem Fehlen, Aufnahmegebühr etc.) sind unzulässig.

Freie Trägerwahl

Der/ die Zugewanderte erhält vom KVR, BAMF oder Bundesverwaltungsamt eine Liste aller zugelassenen Träger und muss bzw. kann sich dann bei dem Träger seiner Wahl anmelden. Die Auskunft über die genaue Zahl der zugelassenen Träger (in München) konnte bei Nachfrage vom BAMF nicht erteilt werden. Ein Wechsel des Trägers (der Progression, des Kurses) ist am Ende jedes Moduls, also immer nach 100 UE möglich.

Evaluation

Bis 2007 soll die erste Phase der Integrationskurse evaluiert werden. Dann erst sind größere Änderungen möglich. Kleinere Änderungen wurden bereits jetzt vorgenommen. (Bewertungskommission)

Konsequenzen und Problemstellung

Träger

- unzureichende Zuschüsse: Träger muss gesamte Kurs- und Infrastruktur vorhalten. Die Zuschüsse, die etwa 1/3 geringer sind als bei der früheren Form der Sprachförderung, reichen hierzu nicht aus. Bei vielen Trägern lassen sich die Kurse nur finanzieren, wenn hohe TN-Gebühren für Selbstzahler (teilweise bis zu 350,- €) erhoben werden.

Konsequenz:

- Träger, die zielgruppenorientiert mit Benachteiligten gearbeitet haben, haben am härtesten zu kämpfen bzw. laufen Gefahr, diese Arbeit so auf Dauer nicht aufrecht erhalten zu können.
- immense Erhöhung des Verwaltungsaufwands sowie der
- (Eingangs)beratung: Hilfestellung für die KursteilnehmerInnen bei einer Vielzahl von Formalitäten notwendig (obliegt dem freiwilligen Engagement der Träger), ausführliche Information über die neuen Kurse (sensibler Bereich, da für den Antrag die Aufenthaltserlaubnis kopiert werden muss, Pässe überprüft werden müssen etc.)
- kaum noch Zeit für Pädagogik: Zeit für wichtige pädagogische Arbeit und Begleitung der TN wird in Verwaltungsarbeit gebunden. Zudem übernehmen die Träger teilweise Aufgaben eines Amtes (z.B. Meldepflicht v. säumigen TN).

Dozenten

- Da die Honorarkosten für die Träger die einzigen flexiblen Kosten sind, steht zu befürchten, dass diese erheblich sinken werden.
- Die KursleiterInnen sind hoch qualifiziert (i.d.R. abgeschlossenes DAF/ DAZ-Studium) und leisten anspruchsvolle pädagogische Arbeit. Eine angemessene Honorierung ist u.E. unverzichtbar.

TeilnehmerInnen

Insbes. für Benachteiligte sind die Bedingungen schlecht:

- Höchstteilnehmerzahl ist viel zu hoch angesetzt: Mit 25 TN im Kurs ist vernünftiges Lernen kaum mehr möglich. Die Praxis zeigt eindeutig, dass die Kursstärke nicht größer als 15-16 TN sein sollte. Die meisten Träger brauchen aber 25 TN, damit sich die Kurse rechnen.
- zu große Heterogenität in einem Kurs: Selbstzahler, die teure Kursgebühren bezahlen können, entspringen i.d.R. einer anderen Bildungsschicht, als geförderte benachteiligte TN. Das Bildungsgefälle ist zu groß, in vielen Kursen sitzen dann Zuwanderer neben Touristen, Analphabeten neben Akademikern, damit wird
- teilnehmerorientiertes Arbeiten erschwert, Leidtragende sind in der Regel die Benachteiligten und Lernungewohnten. Nur noch wenige Träger bieten mittlerweile ein Programm speziell für diese Zielgruppe an, die einer besonderen Förderung bedarf.
- Alle Zwischen- und Abschlussprüfungen sind ausschließlich auf den Bedarf der mittleren Progression zugeschnitten. Lernungewohnte können das geforderte Ziel „Zertifikat Deutsch“ in 600 UE erfahrungsgemäß nicht erreichen. Dies ist das übereinstimmende Urteil der gesamten Fachbasis.
- Die Kurse sind für Benachteiligte zu teuer: Anspruch auf Kostenerstattung haben nur ALG-II und SGB- XII Empfänger, insbesondere unter Benachteiligten befinden sich jedoch viele, ALG-I Empfänger und Niedriglohnverdiener. Auf Antrag **kann** zwar vom BAMF eine Härtefallregelung erreicht werden, doch ist dieser für Migrant/innen meist allein nicht zu bewältigen. Das (freiwillige) Engagement der Träger entscheidet so mit über Möglichkeit der TN an einem Kurs teilzunehmen.

Praxis (für Beratungsstellen)

Neuzuwanderer (also nach dem 01.10.2005 eingereiste MigrantInnen) zum KVR schicken. Sie erhalten dort einen Berechtigungsschein für einen Integrationskurs und haben – bei mangelnden Deutschkenntnissen - einen **Anspruch** darauf.

Die sog. „**Bestandsausländer**“ stellen ihren Antrag selbst beim Bundesamt. Hierbei können auch die Beratungsstellen helfen. Dem Antrag ist eine Kopie der aktuellen Aufenthaltserlaubnis beizulegen. Bei Familiennachzug auch vom Ehepartner. (BAMF-Adresse s.u.) Die Bearbeitung dauert i.d.R. mindestens 6 Wochen. Dem TN wird der Berechtigungsschein nach Hause geschickt. Damit kann sich der TN dann bei einem Kursträger seiner Wahl zum Integrationskurs anmelden.

Antrag auf **Kostenbefreiung** bei ALG-II: Verfahren identisch zum Antrag auf Berechtigung beim BAMF. Alle Formulare können von der Homepage des BAMF heruntergeladen werden (s.u.).

Voraussetzungen: Die Aufenthaltserlaubnis (oder bei Familiennachzug die des Ehepartners) muss für den Antrag beim BAMF mindestens noch 1 Jahr gültig sein. Asylbewerber haben grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Integrationskurs. Anerkannte Flüchtlinge (Blauer Pass) können einen Antrag beim BAMF stellen, wenn sie vor 2005 anerkannt wurden und noch keine Förderung nach SGB-III erhalten haben. Sind sie nach dem 01.10.2005 eingereist, bitte auch zum KVR schicken.

Auf der Homepage des BAMF gibt es eine **Liste aller Kursträger**, die Integrationskurse anbieten: Angaben zu speziellen Angeboten, Zielgruppen, sowie Anfangs- und Kurszeiten fehlen dort. Außerdem ist die Liste nicht unbedingt aktuell.

Bezahlung: Die Kurse werden immer nur 100-stundenweise bezahlt, also immer nur jeweils 100,- €. Vorauszahlung des gesamten Kurses (630,- €), zusätzliche Aufnahme- und andere Gebühren sind unzulässig. Darauf sollte man die MigrantInnen hinweisen.

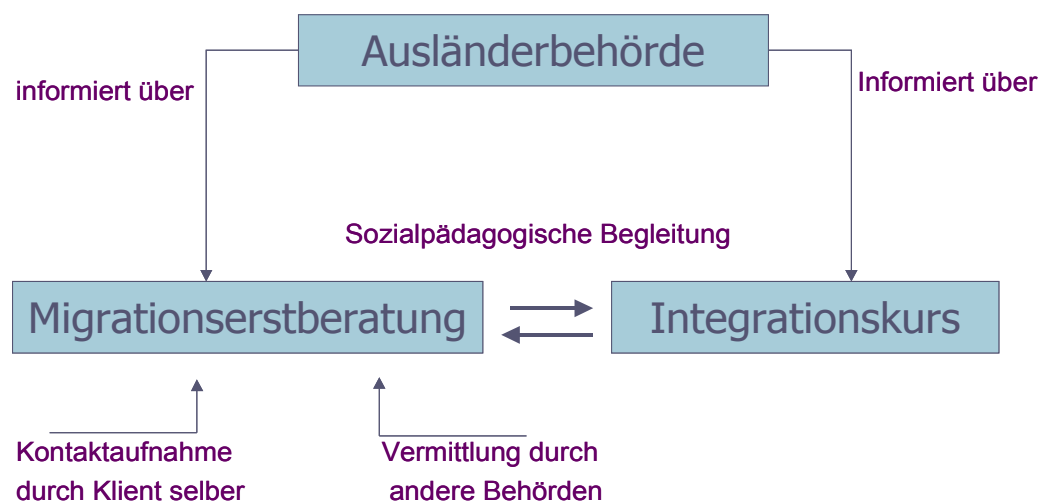
Teil 2: Migrationserstberatung

Vernetzung Migrationserstberatung – Integrationskurse

Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt München gGmbH – eine Einrichtung der
Migration und Interkulturelle Arbeit



Vernetzung Migrationserstberatung - Integrationskurse



Zielgruppen der MEB

1. Neuzuwanderer mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus, und zwar
 - 1.1. grundsätzlich Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge i. S. des BVFG über 27 Jahre, bis zu drei Jahre nach Einreise,
 - 1.2. grundsätzlich Ausländer über 27 Jahre, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, i. S. § 44 AufenthG, bis zu drei Jahre nach Einreise bzw. Erlangung des auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus
2. Integrationskursteilnehmer bei individuellem Bedarf
 - 2.1. bereits länger im Bundesgebiet lebende MigrantInnen (AusländerInnen und SpätaussiedlerInnen) über 27 Jahre in konkreten Krisensituationen,
 - 2.2. Zuwanderer auch unter 27 Jahren mit typischen Problemen Erwachsener, die besser von den Erwachsenenmigrationsdiensten bearbeitet werden können

Ziele der MEB

Initiierung, Steuerung und Begleitung des Integrationsprozesses bei MigrantInnen durch ein zeitlich befristetes (maximal drei-jähriges), bedarfsorientiertes, individuelles Erstberatungsangebot

- Eigenständiger Umgang mit deutschen Einrichtungen / Behörden
- Selbständiges Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens
- Klärung finanzieller Sicherheit
- Eingliederung in die schulische / berufliche Ausbildung
- Integration in das soziale Umfeld (Nachbarschaft/Stadtteil)

Aufgaben der MEB

Individuelle Integrationsbegleitung (nach dem Case-Management Verfahren)

- Erstberatung
- Assessment
- Zielsetzung
- Handlungsplanung
- Umsetzung
- Prozesskontrolle
- Evaluation
- Desengagement

1. Sozialpädagogische Begleitung der Integrationskurse bei individuellem Bedarf und Hilfestellung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten

2. Netzwerkarbeit und Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung der Regeldienste

Case Management und Fachdienst Migration und Integration

Es folgten Informationen zum Case Management sowie, beispielhaft, zur Tätigkeit des Fachdienstes Migration und Integration bei den Beratungsdiensten der AWO München (Darstellung mit Folien).

Problembereiche

Das Konzept „Migrationserstberatung“ ist „am grünen Tisch“ geplant, d.h. es fehlt (noch) der praktische Bezug

- Neuzuwanderer sind nicht in der vom BAMF erwarteten Zahl vorhanden
- Neuzuwanderer nehmen auch nicht in dem erwarteten Ausmaß die MEB in Anspruch

Schon länger hier lebende MigrantInnen haben nach wie vor erheblichen Beratungsbedarf, der über die bundesgeförderte Beratung nicht finanziert wird und über die kommunale Finanzierung nicht abgedeckt werden kann.

Ein zusätzlicher und hoher Koordinierungsbedarf ist erforderlich

- zwischen den Trägern der Migrationserstberatung
- zwischen den Trägern der Migrationserstberatung und den Sprachkursträgern

Wichtige Rufnummern und Adressen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

www.bamf.de (http://www.bamf.de/template/index_integration.htm)

Siehe Integration/ Integrationskurs:

mit weiteren Infos und Ansprechpartnern sowie der Möglichkeit, Antragsformulare für Kursteilnehmer (das Merkblatt zum Zulassungsantrag ist auch in viele Sprachen übersetzt), sowie auf Kostenerstattung und einer Liste der zugelassenen Kursträger, nach Postleitzahlen sortiert, zum Downloaden

Siehe auch Integration/ Migrationserstberatung:

[Konzeption](#), [Standorte der Migrationserstberatung](#) und der Jugendmigrationsdienste sowie [Ansprechpartner](#)

Außenstelle München	Hotline Bundesamt Nürnberg
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle München Herr Werner (Regionalkoordinator) Boschetsrieder Str. 41, 81379 München	Tel.: 0911/ 943-6390 info.buerger@bamf.bund.de Tel.: 089/ 62029 - 225

WS 5 „Auswirkungen auf betroffene Familien“

Referentinnen Hester Butterfield, Caritas Fachdienstleitung „Asyl“, München
Felicitas Urbanek, Psychologin am SOS Beratungs- und Familienzentrum,
München
Mathilda Legitimus-Schleicher, KOFIZA Beratung / Haus TANAN

Moderation Grit Schneider, REGSAM-Moderatorin, schneider.regsam@ment-online.de

Aufbau des Workshops

Erster Teil: Inputreferate und Beantwortung von Fragen/Diskussion
-Zusammenwirken unterschiedlicher Gesetze
-Perspektive einer Erziehungsberatungsstelle in München auf momentane Situation von Flüchtlingsfamilien ohne Bleiberecht
-Aspekte seelischer Gesundheit

Zweiter Teil: Ergebnissicherung und Erarbeitung von Forderungen

Erster Teil: Inputreferate und Beantwortung von Fragen/Diskussion

Zusammenwirken unterschiedlicher Gesetze

Hester Butterfield, Caritas Fachdienstleitung „Asyl“, München

In der Praxis stellt sich heraus, dass das neue Zuwanderungsgesetz ausgesprochen familienunfreundlich ist. Die Situation der Familien mit Migrationshintergrund ist noch schwieriger geworden. Auch ist es für die Betroffenen kaum nachvollziehbar. Die Abhängigkeit der Betroffenen von Institutionen steigt und eine Integration im Sinne von selbständiger Lebensführung ist institutionell behindert. Erschreckend ist die restriktive Umsetzung der Familienzusammenführungen. Erschreckend ist auch, dass die harte Abschiebep Praxis der „Nacht- und Nebelaktionen“ sich weiter fortsetzt..

Durch die neue Gesetzgebung kann es passieren, dass Familienmitglieder einen unterschiedlichen Aufenthaltsstatus haben. Auch dies führt zu Irritationen im Familienverbund. Sobald Eltern für ihr Kind das Aufenthaltsrecht beantragen, wird automatisch das der Eltern überprüft. Die Folge ist, dass für viele Kinder gar kein Aufenthaltsrecht mehr beantragt wird. Selbst wenn das Aufenthaltsrecht für Kinder beantragt wird, bleibt deren Status erfahrungsgemäß jahrelang ungeklärt, da Kinder nun mal nicht nachweisen können, dass sie politisch Verfolgte sind.

Die finanzielle Situation der Betroffenen ist auf das Äußerste angespannt. Erwachsene ohne Pass bekommen in Deutschland ein gekürztes Taschengeld von monatlich 30€; Kinder in Höhe von 20€. Da Kindergarten und Hortgebühren durch die Familien mitfinanziert werden müssen, steigen natürlich die Abmeldungen. Dies wiederum führt zu einer Benachteiligung der Kinder und Jugendlichen. Außerfamiliäre Förderung und eine Entlastung der Eltern ist unbezahlbar und findet weniger statt.

Zudem haben Flüchtlingskinder ohne Bleiberecht keinen Anspruch auf Leistungen des KJHG. Damit bekommen soziale Einrichtungen auch kein Geld für diese Leistungen. Auch besteht eine Meldepflicht der Einrichtungen an das KVR. Die Folge ist, dass einige Einrichtungen trotzdem ihre Beratung von Zuwanderern durchführen, aber unter erschwerten Bedingungen und zu Lasten der eigenen Kapazitäten.

Kinder und Jugendliche mit Bleiberecht haben ein Anspruch auf die Leistungen des KJHGs. In der Praxis liegt es häufig im Ermessenspielraum des/r zuständigen Bezirkssozialarbeiter/in, ob und welche Leistungen des KJHGs erfolgen. Psychotherapie wird diesen Kinder gar nicht finanziert, eine heilpädagogische Betreuung ist schwierig zu erkämpfen, die Unterbringung in stationären Einrichtung klappt bisweilen, die Betreuung durch einen Beistand wird häufig genehmigt.

Der Druck als intakte Familie zu funktionieren ist oft zu groß. Eltern wie Kinder sind überfordert. Am meisten leiden darunter wie immer die Kinder. Obwohl Kinder mit Bleiberecht einen rechtlichen Anspruch auf Leistungen des KJHG haben, werden diese nicht in Anspruch genommen. Die Sorge vor Abschiebung ist oft zu groß, denn ergänzende Leistungen können den Aufenthaltsstatus gefährden. Dies gilt ebenso für Erwerbsunfähigkeit.

Eine Ausnahme bilden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Kommen diese im Alter bis zu 16 Jahren nach Deutschland, werden sie problemlos stationär untergebracht. Handelt es sich um die Altersgruppe der 16 bis 18 Jährigen werden diese in Wohngruppen untergebracht und haben ein Recht auf Maßnahmen der Jugendhilfe. Sie gelten als asylmündig.

Perspektive einer Erziehungsberatungsstelle in München auf die momentane Situation von Flüchtlingsfamilien ohne Bleiberecht

Felicita Urbanek, Psychologin am SOS Beratungs- und Familienzentrum, München

Flüchtlinge werden heute allgemein unter dem Stichwort „Migranten“ subsumiert. Viele Migranten sind ehemalige Flüchtlinge.

In vier Kriterien heben sich Flüchtlinge ohne Bleiberecht in Deutschland aber von allen anderen Bürgern ab:

1)Die Menschen ohne Bleiberecht in Deutschland leben ohne Perspektive in einem fremden Land leben, von Ausweisung bedroht, meist hilflos, der Zukunft gegenüber ratlos. Sie werden nur für jeweils kurze Zeit wiederholt geduldet und das aber jahrelang.

2) Als Menschen, die nicht rechtmäßig in Deutschland leben, haben sie keinen uneingeschränkten Anspruch auf Rechtsleistungen, die allen anderen Bürgern zustehen.

3) Verschiedene rechtliche Anordnungen, die Flüchtlinge betreffen, sind so gehalten, dass sie den vollstreckenden Organen Ermessensspielräumen überlassen. Damit werden die Flüchtlinge Abhängige von Ermessensspielräumen,

4) Auch der Lebensraum ist eingeschränkt und vorgeschrieben: Seit Sommer 2002 werden Flüchtlinge ohne Bleiberecht in Bayern angehalten, in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften zu leben. Den Anordnungen der Verwaltung und des Gesetzgebers folgend sind die meisten der Familien drei bis fünfmal innerhalb der Stadt von Unterkunft zu Unterkunft gezogen.

Die Mehrzahl der Flüchtlingsfamilien in staatlichen Unterkünften ist durch den nicht enden wollenden Druck ihres ungesicherten Fluchtstatus massiv destabilisiert. Die vergangene Bedrohung und Flucht, der jahrelang unsichere Aufenthalt in der Fremde und die fehlende Kontrolle über die eigenen Lebensumstände führen bei den Flüchtlingseletern zu chronischen Erschöpfungszuständen, zu psychischen und somatischen Erkrankungen. Die existenzielle Haltlosigkeit schränkt ihre Bindungs- und Erziehungsfähigkeit empfindlich ein.

Kinder aus Flüchtlingsfamilien ohne Bleiberecht fallen inhaltlich allein auf Grund ihrer Lebensbedingungen und deren Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung sofort in den Personenkreis der deutschen Jugendhilfe; sie leben auf engstem Raum, unter primitiven Bedingungen, mit ständig wechselnden Beziehungen, meist in großer Armut und ohne klare Zukunftsorientierung – oft jahrelang - in einer Gettosituation. Dort aber lassen sich Grenzen nur schwer ziehen, Intimität und Schutz kaum herstellen.

I Lebenssituation:

Merkmale:

- Anhaltendes Fluchtleben
- Beschnittener Rechtsraum
- Abhängigkeit von Ermessensspielräumen
- Lebensraum

II Auswirkung auf die betroffenen Familien

Beobachtbare Merkmale bei den Familien:

- chronische Erschöpfungszustände
- psychische und somatische Erkrankungen
- eingeschränkte Bindungs- und Erziehungsfähigkeit der Eltern
- Auseinanderbrechen der Familien
- Kinder: Verwahrlosung, Übermüdung, katastrophale Schulleistungen, Isolation, Ängste, Einnässen, innere Unruhe, Aggressivität, mangelndes Selbstbewusstsein, Beziehungsunfähigkeit
- chronische Belastungsreaktionen durch anhaltende Traumatisierung

Berichtetes subjektives Erleben:

- existentielle Haltlosigkeit
- Selbstbild der Eltern: Versagen, Ohnmacht, Schuldgefühle
- überfrachtete Erwartungen an die Kinder
- Kinder: Ängste, Alpträume, Einsamkeit, Überzeugung weniger wert zu sein als die „anderen“ deutschen Kinder, stärker sein zu müssen als die „Anderen“

Pathologische Prozesse in sozialisierenden Familiendynamiken:

- Bindungsdynamik: Bindungsfähigkeit, Sicherheit und Feinfühligkeit der Eltern
- Bindungs- und Explorationsverhalten des Kindes
- Hier: massiv beeinträchtigt: Eltern oft keine sichere Basis für Kinder
- Mehrgenerationale Dynamik: Band zu Herkunftsfamilie und Planung und Gestaltung der Zukunft der Nachkommen
- Hier: Riss im Mehrgenerationenstrom; Sprachlosigkeit, Sinnleere, tiefe nicht fassbare Konflikte auf der Geschlechterebene, Entfremdung der Familienmitglieder, Brüche, Einsamkeit

Aspekte seelischer Gesundheit

Mathilda Legitimus-Schleicher, KOFIZA Beratung / Haus TANAN

Im Bereich der Sprachförderung hat das neue Zuwanderungsgesetz auch positive Auswirkungen. Sprache ist das Tor zur Welt. Durch Sprache können Emotionen und Sorgen ausgedrückt und Lösungen gefunden werden. Speziell Frauen profitieren von der Möglichkeit, die die gesetzlich verpflichtenden Deutschkursen bieten, über die Sprache sich leichter zu integrieren.

Auch kommen Frauen mit anderen Frauen, die sich in ähnlicher Situation befinden, in Kontakt. Für viele kann das ein Weg aus der Isolation sein. Zudem lernen Frauen in diesen Kursen auch ihre Rechtslage besser kennen, was wiederum positive Auswirkungen auf das Selbstbewusstsein und damit auf die seelische Gesundheit hat.

Allerdings konkurrieren diese Sprachkurse zeitlich mit dem Gelderwerb, Sonderkurse für AnalphabetInnen fehlen, die Inhalte sind noch nicht auf die Lebenswirklichkeit der Zielgruppen abgestimmt. Auch fehlende Kinderbetreuung erschwert eine konsequente Teilnahme an diesen Kursen. Eine wichtige Forderung an die Deutschkurse ist aus oben genannten Gründen, dass diese sich noch stärker am Bedarf der TeilnehmerInnen ausrichten und die individuellen Voraussetzung für das Lernen noch stärker berücksichtigt werden müssen, damit nicht aus Fordern und Fördern Überfordern und Maßregeln wird.

Es kommt immer wieder vor, dass Frauen unter großen Druck bezüglich ihrer Aufenthalts-erlaubnis gelangen, wenn Männer nicht „mitziehen“. Auch das neue Gesetz ermöglicht Frauen kein von ihren Ehemännern unabhängiges Aufenthaltsrecht. Diese Abhängigkeit hat freilich Auswirkungen auf Machtverhältnisse in der Ehe und spielt eine Rolle für die psychische und physische Gesundheit von Frauen.

Zur Stützung der seelischen Gesundheit spielen daher gerade muttersprachliche Beratungsangebote eine wesentliche Rolle. Da die Hemmschwelle überhaupt Beratung in Anspruch zu nehmen und das noch in einer fremden Sprache, viel zu hoch ist, werden Problem und Sorgen vielfach verschleppt und auf diese Weise verschlimmert. Sprachlosigkeit macht krank. Deshalb sollten Frauenhäuser und Selbsthilfegruppen muttersprachliche Angebote machen.

Zweiter Teil: Ergebnissicherung und Erarbeitung von Forderungen

In der anschließenden Diskussion werden folgende Forderungen und Statements erarbeiten

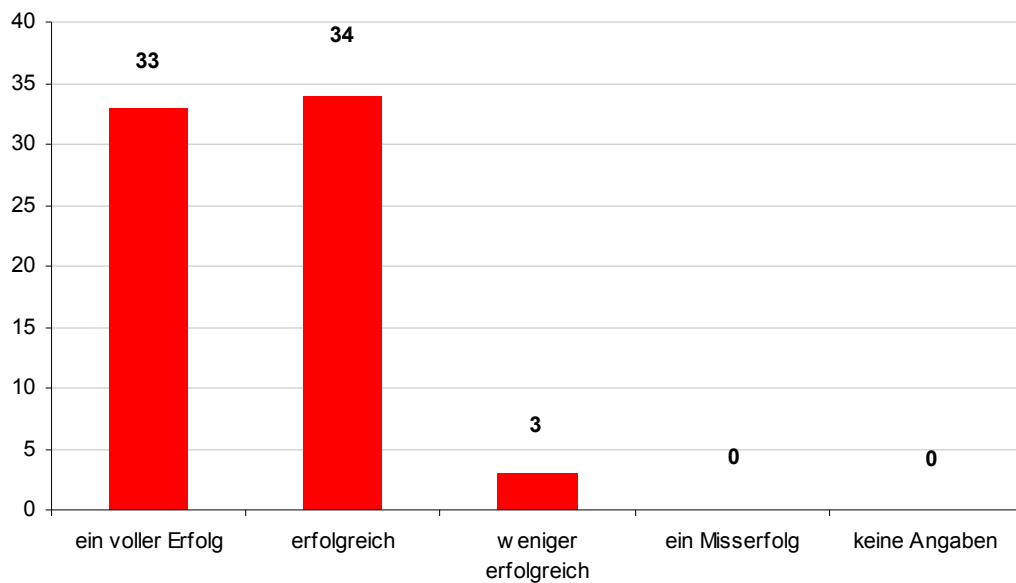
- Muttersprache ist Menschenrecht !!!
- Ermöglichung kulturkompetenter Betreuung durch
 - oMuttersprachliche Angebote
 - oVernetzung der Dienste
 - oBereitstellung von DolmetscherInnen
 - oFörderung der Selbsthilfe der MigrantInnen
 - oGleichstellung der Ausbildung (Anerkennung von Abschlüssen und angemessene Bezahlung)
- Erarbeitung von Konzepten, um betroffene Familien zu erreichen, da häufig LehrerInnen, SozialpädagogInnen sowie ÄrztInnen das Fachwissen fehlt
 - oInterkulturelle Qualifizierung
 - oSensibilisierung der Fachgruppen
 - oZusammentragen des Fachwissens in diesem Konzept
- Sensibilisierung der Bevölkerung (Aufklärungsarbeit muss intensiviert werden, wie ist die Situation der Menschen wirklich?)
- Fortsetzung des Projekts zur interkulturellen Qualitätsentwicklung der Münchner Sozialregionen durch
 - oQualifizierung
 - oVernetzung
- Die Ausbildung für pädagogische Berufe aber gerade auch für Verwaltungsberufe muss auch auf das Thema Migration ausgerichtet werden
- Integrationskurse für MigrantInnen müssen auch gesundheitsbezogene Aspekte beinhalten
- Evaluation der Arbeit

Frau Schneider (REGSAM-Moderation) wird in dieser Runde mit der Aufgabe betraut, eine Stadtratsanfrage auf die Wege zu bringen, die die Evaluation der Arbeit in diesem Bereich beinhaltet. Fragestellung dabei soll sein: „Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Wegfall von Leistungen und Stellenkürzungen?“ „Welche Erfolge/ Ergebnisse erzielen die bisherigen Angebote?“

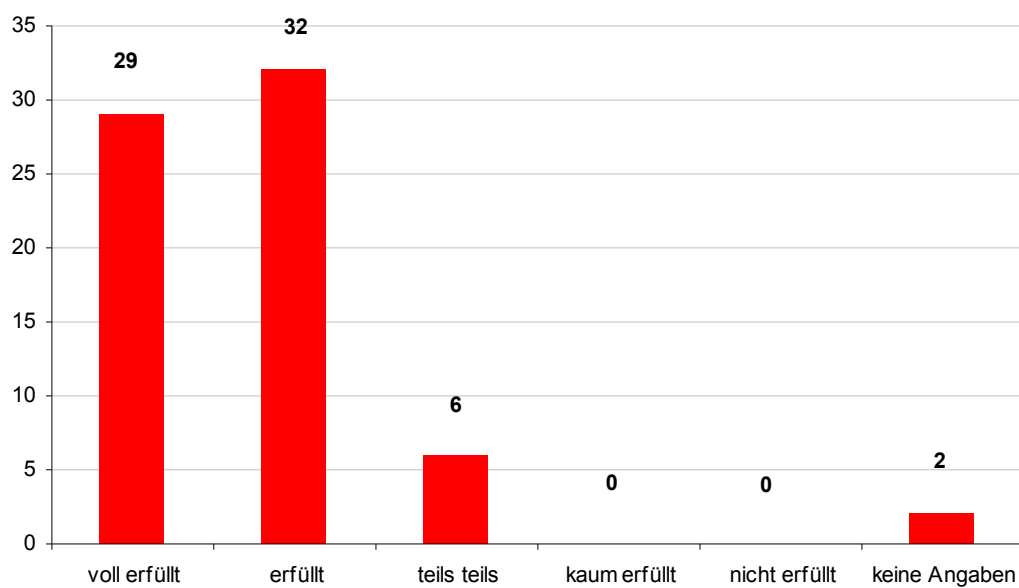
Bewertung der Veranstaltung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten die Möglichkeit, die Veranstaltung zu bewerten. Entsprechende Fragebögen standen zur Verfügung. Der Rücklauf der Bögen entsprach 54 %.

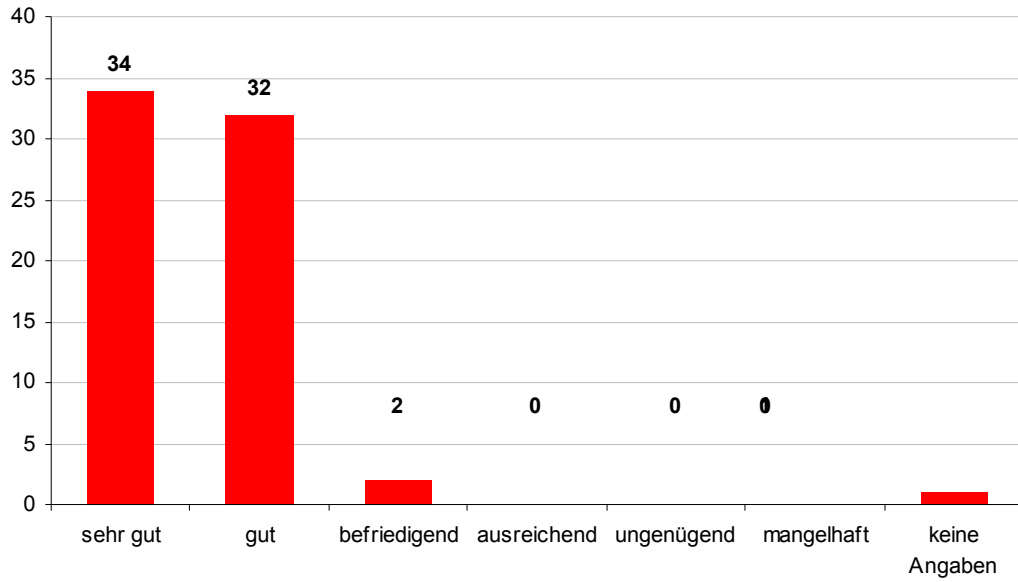
"Veranstaltung war ein ... Erfolg"



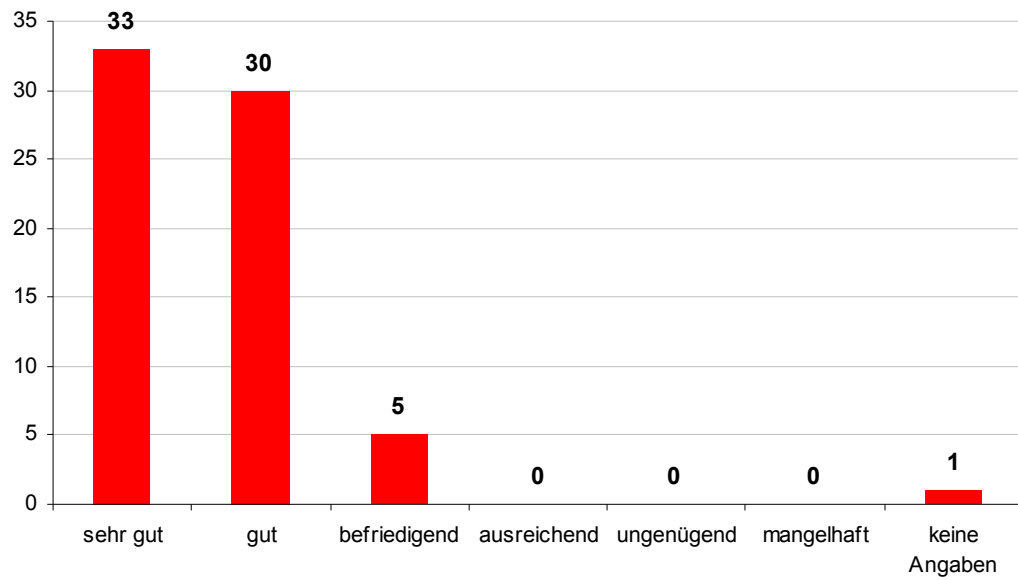
Inwieweit wurden die Erwartungen erfüllt?



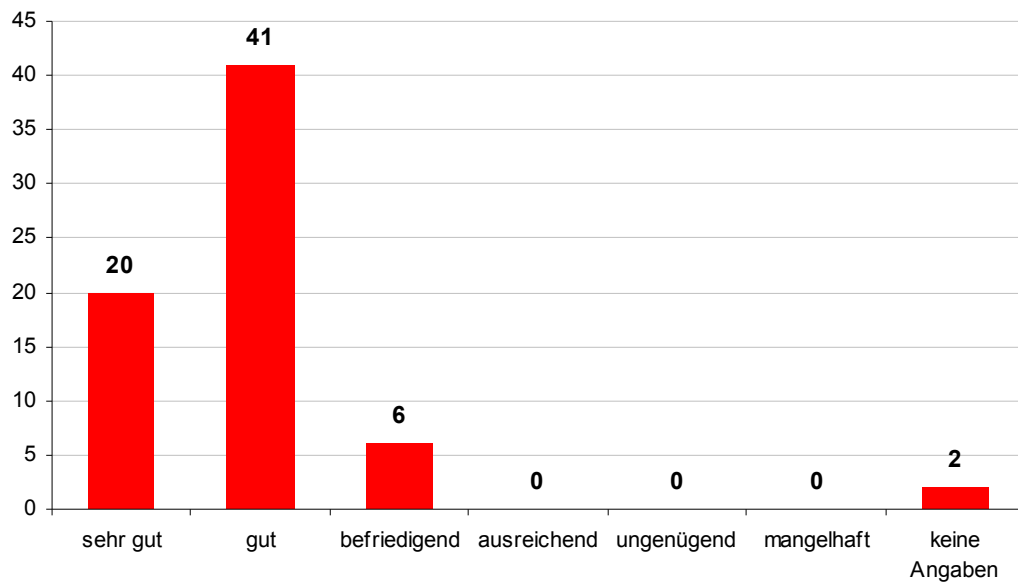
Bewertung der Gesamtmoderation (Schulnotenprinzip)



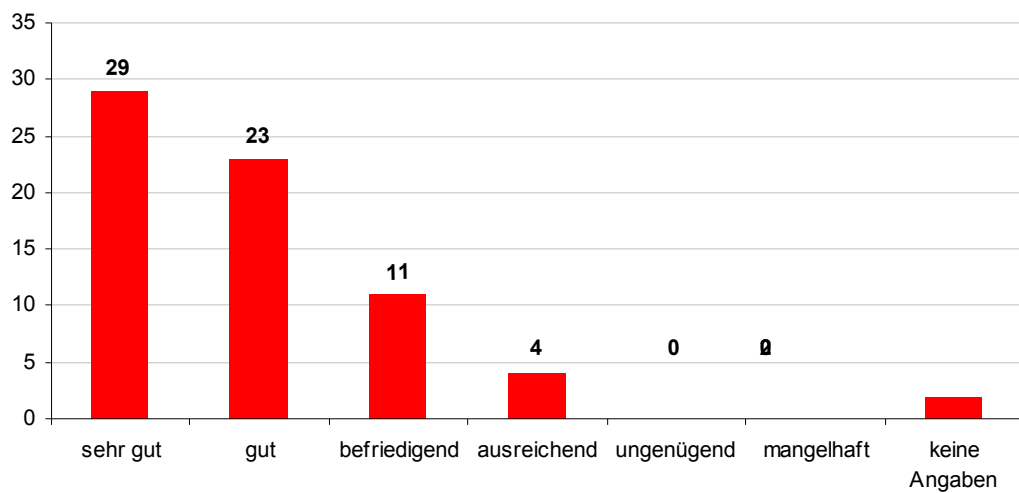
Bewertung der Workshopmoderation (Schulnotenprinzip)



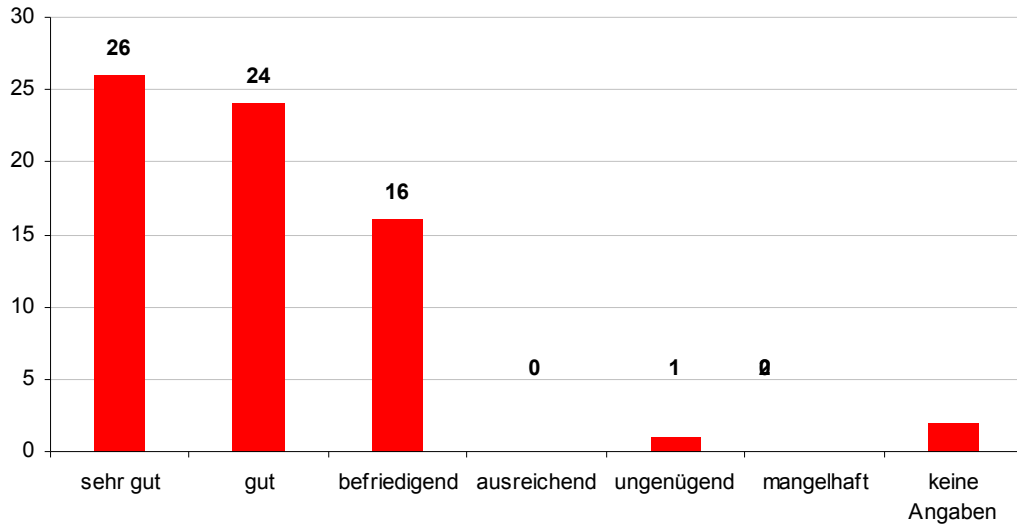
Bewertung der Stimmung/Atmosphäre (Schulnotenprinzip)



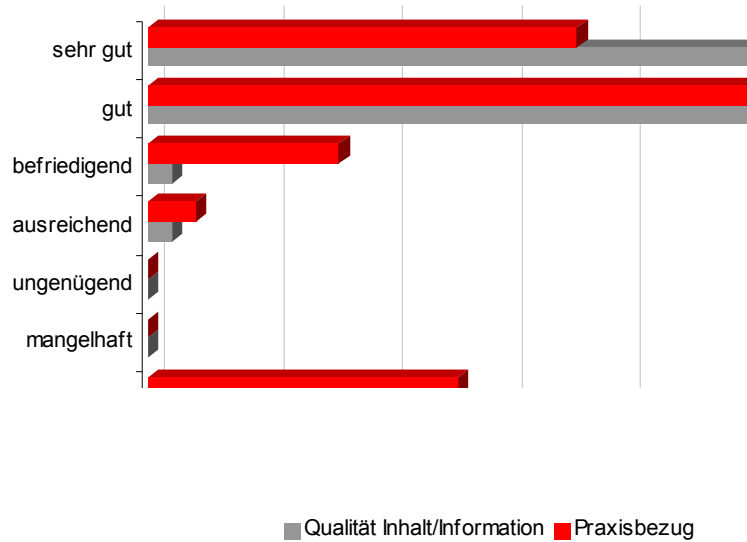
Bewertung der Organisation (Schulnotenprinzip)



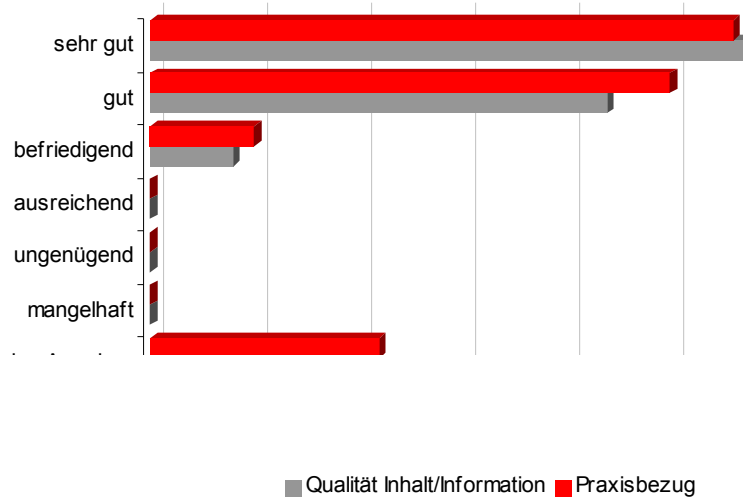
Bewertung des Veranstaltungsortes



Bewertung von Vortrag 1

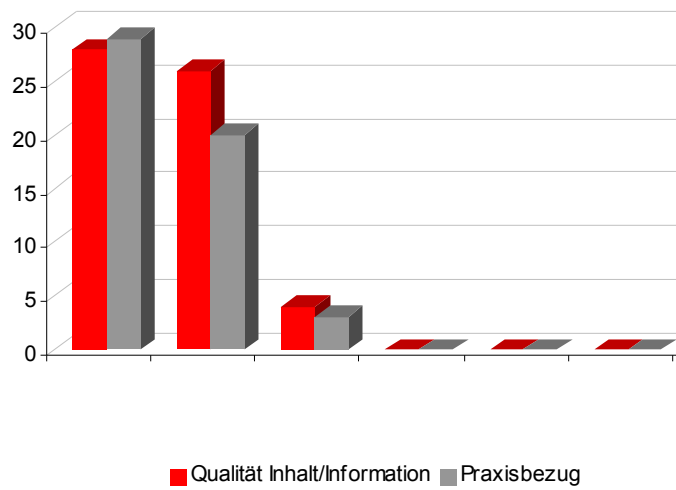


Bewertung Vortrag 2 (Schulnotenprinzip)



■ Qualität Inhalt/Information ■ Praxisbezug

Bewertung des Inputs im Workshop



■ Qualität Inhalt/Information ■ Praxisbezug

Impressum

Trägerverein für regionale Soziale Arbeit e.V.

Geschäftsbereich REGSAM

Bayerstraße 77a Rgb.

80335 München

Tel 089 / 18 93 58 – 0

Fax 089 / 18 93 58 – 20

Mail info.regsam@mnet-online.de

Internet <http://www.regsam.net/>

Layout

Dieter Bolzani



Finanziert wird REGSAM durch das Sozialreferat der Landeshauptstadt München.

